



GEMEINDE RASSACH

Lasselsdorf 51, A-8522 Rassach
Telefon: 03464/4060, Fax: 03464/4060-6
E-Mail: gde@rassach.steiermark.at
www.rassach.at

GZ: 811/227-2011

Rassach, am 12.08.2011

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde RASSACH

Der Gemeinderat der Gemeinde Rassach hat in seiner Sitzung vom 21.07.2011 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Rassach werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeanpruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,08 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,00.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 7.484.072,08 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 728.997,46 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 6.755.074,61 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 31.603 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind und setzt sich aus einer Bereitstellungsgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt Euro 15,00 pro Einwohnergleichwert (EGW).
Bemessungsgrundlagen:
 - eine gemeldete Person = 1 EGW
 - Ferienhäuser, Zweitwohnungen, in denen keine Person gemeldet ist = 1 EGW
 - ein Mitarbeiter in einem Betrieb = 0,33 EGW
 - ein Sitzplatz in einer Gaststätte = 0,25 EGW
 - ein Gästebett in einem Beherbergungsbetrieb = 0,25 EGW

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalts- und Betriebsgröße bzw. der Beschäftigten wird der Stand bei erstmaliger Nutzung der Kanalisationsanlage herangezogen. Bei jeder Änderung erfolgt die entsprechende Anpassung am darauffolgenden Vierteljahresfälligkeitstermin.

- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt Euro 2,20 pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser (laut geeichten und plombierten Wasserzähler).
- (4) Für jede Wohneinheit (=Wohnung nach § 4 Z. 60 des Stmk. Baugesetzes 1995 idgF.) wird ein jährlicher Mindestverbrauch von 40 m³ angenommen.
- (5) Für alle Liegenschaften die nicht mit einem Wasserzähler ausgestattet sind bzw. damit nicht der gesamte Wasserverbrauch im entsorgten Objekt gemessen wird, ist zuzüglich zur Bereitstellungsgebühr ein Pauschalverbrauch von 40 m³ pro EGW (Einwohnergleichwert) und Jahr anzunehmen und nach Abs. 3 zu verrechnen.
- (6) Liegenschaften, welche zusätzlich zu einer öffentlichen Wasserleitung oder privaten Wasserversorgungsanlage aus Niederschlagswässern gewonnenes Nutzwasser (Sammelgrube, Zisterne) für den Gebrauch von Toiletten verwenden, ist für die Kanalbenützungsgebührenverrechnung in die diesbezügliche Hauszuleitung ein Wasserzähler einzubauen anderenfalls für dieses Nutzwasser die Kanalbenützungsggebühr nach Abs. 3 pauschal mit einem Wasserverbrauchswert von 7 m³ pro EGW und Jahr verrechnet werden.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsggebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsggebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Rassach vom 29.10.2009 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Reg.-Rat Gernot Becwar